

Satzung des Behindertenbeirates des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S.569), geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, ber. 1996 S. 46) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 6. Mai 1998, geändert mit Kreistagsbeschluss vom 22.08.2001 und 09.05.2007 folgende Satzung des Behindertenbeirates des Wetteraukreises beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Behindertenbeirat des Wetteraukreises ist ein beratendes Gremium mit empfehlender Funktion. Er wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages einberufen. Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Behindertenbeirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter.

§ 2 Aufgaben

Ziel des Behindertenbeirats ist die Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft.

Er berät über alle Belange, die behinderte Bürgerinnen und Bürger sowie deren Angehörige betreffen. Er nimmt zu grundsätzlichen Fragen Stellung und spricht der Kreisverwaltung eine sachbezogene Empfehlung aus.

Er befasst sich insbesondere mit:

- der Erörterung aktueller Problemlagen behinderter Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung von Maßnahmen der Behindertenhilfe
- dem Abbau der Benachteiligung behinderter Menschen
- der Entwicklung von Maßnahmen, die die Integration behinderter Menschen fördern.

§ 3 Mitglieder

Der Kreisausschuss beruft die Mitglieder des Beirates.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates dienen dem Interesse der öffentlichen Behindertenbelange. Sie dürfen keine Sonderinteressen ihrer Organisationen und Verbände vertreten.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind Menschen mit Behinderungen, Nichtbehinderte werden in begründeten Einzelfällen als Mitglieder zugelassen.

Der Beirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

Dem Behindertenbeirat gehören an:

- sieben Vertreter/innen des Kreistages, die dieser aus seiner Mitte heraus wählt.
- zwei Vertreter/innen des Kreisausschusses des Wetteraukreises
- vier Vertreter/innen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände
- zehn Vertreter/innen der Selbsthilfegruppen bzw. Organisationen der Interessenvertretungen des Wetteraukreises.

Dabei sollen alle Formen der Behinderung berücksichtigt werden. Sollte ein Gebärdendolmetscher notwendig sein, so ist dies zu veranlassen.

Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- ein/e Vertreter/in des Fachbereiches Jugend, Schule und Soziales
- ein/e Vertreter/in des Fachdienstes Gesundheit

§ 4 Vorsitz

Der / die Vorsitzende des Behindertenbeirates und dessen / deren Vertretung wird von den Beiratsmitgliedern in der ersten Sitzung des Behindertenbeirats gewählt.

Das Amt des / der Vorsitzenden endet, wenn es der Behindertenbeirat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschließt.

§ 5 Öffentlichkeit

Der Behindertenbeirat des Wetteraukreises tagt in öffentlichen Sitzungen, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dieser Regelung entgegenstehen.

§ 6 Berichtswesen

Der Behindertenbeirat erstattet im Dezember eines jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit an den Kreisausschuss und den Kreistag.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

§ 8 Auslagenersatz

Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg / Hessen, den 12.07.2007

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Rolf Gnadt
Landrat

Ottmar Lich
Kreisbeigeordneter